



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover
Herschelstraße 3
30159 Hannover

Az. 581ppi/017-2022#011
Datum: 28.01.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Fels- und Hangsicherung „Römerlager I+II“

**in der Gemeinde Hann. Münden
im Landkreis Göttingen**

Bahn-km 186,917 bis 187,606

der Strecke 6343 Halle Hbf- Hann-Münden

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Bertha-von-Suttner-Straße 21
34131 Kassel**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	5
A.1	Feststellung des Plans	5
A.2	Planunterlagen	5
A.3	Besondere Entscheidungen	7
A.3.1	Konzentrationswirkung	7
A.4	Nebenbestimmungen	7
A.4.1	Überprüfung von Totholz	7
A.4.2	Kampfmittel	7
A.4.3	Baubedingte Immissionen	7
A.4.4	Unterrichtungspflichten	8
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	8
A.5.1	Zusage gegenüber dem Landkreis Göttingen	8
A.5.2	Zusage gegenüber der Stadt Hann. Münden	9
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	9
A.7	Sofortige Vollziehung	9
A.8	Gebühr und Auslagen	9
A.9	Hinweise	9
A.9.1	EIGV, VV BAU und VV BAU-STE	9
A.9.2	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	10
B.	Begründung	11
B.1	Sachverhalt	11
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	11
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	11
B.1.3	Anhörungsverfahren	12
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	13
B.2.1	Rechtsgrundlage	13
B.2.2	Zuständigkeit	13
B.3	Umweltverträglichkeit	14
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	14
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	14
B.4.1	Planrechtfertigung	14
B.4.2	Variantenentscheidung	14
B.4.3	Raumordnung und Landesplanung	15
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege	15
B.4.5	Arten- und Gebietsschutz	18
B.4.6	Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen	18
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	19
B.4.8	Forstwirtschaft	19

B.4.9	Denkmalschutz.....	20
B.4.10	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	21
B.4.11	Straßen, Wege und Zufahrten	21
B.4.12	Kampfmittel	21
B.4.13	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	21
B.5	Gesamtabwägung	22
B.6	Sofortige Vollziehung	22
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	22
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	23

Abkürzungsverzeichnis:

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
BE	Baustelleneinrichtung
BFR KMR	Baufachliche Richtlinien Kampfmittelräumung
BImSchV	Bundes-Immissionsschutz-Verordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSS	Böschungsstabilisierung
BÜ	Bahnübergang
DB	Deutsche Bahn
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EdB	Eisenbahnen des Bundes
EIGV	Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem
EU	Europäische Union
FFH	Flora-Fauna-Habitat
Kap	Kapitel
LBP	Landespflegerischer Begleitplan
LK	Landkreis
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
Nds	Niedersächsische/s, Niedersachsen
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NWG	Niedersächsischen Wassergesetz
SPA	Special Protection Area
SSB	Steinschlagbarriere
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP(G)	Umweltverträglichkeitsprüfung(sgesetz)

VV-Bau	Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau
VV-Bau STE	Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen
VV-IST	Verwaltungsvorschrift für die Verfahrensweise bei der Inbetriebnahme struktureller Teilsysteme des transeuropäischen Eisenbahnsystems für den Bereich ortsfester Anlagen
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Netz Kassel (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Fels- und Hangsicherung „Römerlager I+II““ in der Gemeinde Hann. Münden, im Landkreis Göttingen, Bahn-km 186,917 bis 187,606 der Strecke 6343 Halle Hbf- Hann-Münden, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Sicherung von Hangbereichen mit mehreren Steinschlagbarrieren und Böschungsstabilisierungen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 08.07.2022, 16 Seiten	festgestellt
2	Übersichtslageplan, Planungsstand: 08.07.2022, Maßstab 1:50.000	zur Information
3	Lageplan, Planungsstand: 08.07.2022, Maßstab 1:1.000	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 08.07.2022, 5 Seiten	festgestellt
5	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 08.07.2022, Maßstab 1:1.000	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 08.07.2022, 2 Seite	festgestellt
7	Querschnitte	
7.1	Querschnitt 1, Planungsstand: 08.07.2022, Maßstab 1:100	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.2	Querschnitt 2, Planungsstand: 08.07.2022, Maßstab 1:100	festgestellt
8	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan, Planungsstand: 08.07.2022, Maßstab 1:1.000	festgestellt
9	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
9.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planungsstand: 08.07.2022, 91 zzgl. Anhang Seiten	festgestellt
9.2	Maßnahmenblätter, Druckdatum: 19.07.2022, 29 Seiten	festgestellt
9.3	Bestands- und Konfliktplan, Blatt 1 und 2, Planungsstand: 08.07.2022, Maßstab: 1:1.000/ 1:50.000	zur Information
9.4.1	Maßnahmenplan – Vermeidungsmaßnahmen, Blatt 1 und 2, Planungsstand: 08.07.2022, Maßstab 1:1.000/ 1:50.000	festgestellt
9.4.2	Maßnahmenplan – 008_ÖK Hann. Münden FHSRÖMER I 419 m², 009_ÖK Hann. Münden FHSRÖMER II 410 m², Planungsstand: 08.07.2022, Maßstab o.M./ 1:50.000	festgestellt
9.4.3	Maßnahmenplan – 010_ÖK Hann. Münden Prozessschutz FHSRÖMER I 1.918 m², Planungsstand: 08.07.2022, Maßstab o.M./ 1:50.000	festgestellt
10	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsstand: 08.07.2022, 84 Seiten	zur Information
11	Geotechnischer Bericht	
11.1	Geotechnischer Bericht, km 186,917 – 187,606, Planungsstand: 08.07.2022, 30 Seiten zzgl. Anlagen	zur Information
11.2	Geotechnischer Bericht, km 186,010 – 187,140, Planungsstand: 08.07.2022, 26 Seiten zzgl. Anlagen	zur Information
11.3	Kampfmittelvorerkundung, Datum: 26.06.2018, 11 Seiten	zur Information
12	Schall- und Erschütterungsgutachten	
12.1	Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) und Erschütterungsmissionen Römerlager I, km 186,917 – 187,606, Planungsstand: 08.07.2022, 26 Seiten	zur Information
12.2	Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) und Erschütterungsmissionen Römerlager II, km 187,010 – 187,140, Planungsstand: 08.07.2022, 26 Seiten	zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Überprüfung von Totholz

Die Entfernung von Totholz ist in Abhängigkeit von den bau- und betriebsbedingten Faktoren nach Möglichkeit erst ab Mitte Juli vorzunehmen, da älteres Totholz von Höhlenbrütern zur Jungtieraufzucht genutzt werden kann. Grundsätzlich ist vorhandenes Totholz vor der Entfernung von der umweltfachlichen Bauüberwachung (LBP-Maßnahme 006_VA) unter artenschutzrechtlichen Aspekten fachlich zu begutachten und nur freizugeben, sofern keine fachlichen Bedenken bestehen.

A.4.2 Kampfmittel

Im Vorfeld der Bautätigkeiten hat die Vorhabenträgerin in Bezug auf Kampfmittel eine Stellungnahme beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) einzuholen und dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das zuständige Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

A.4.3 Baubedingte Immissionen

A.4.3.1 BImSchG und AVV Baulärm

Die Baustelle ist gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) so einzurichten und zu betreiben, dass

schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik vermieden werden und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umweltauswirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

A.4.3.2 32. BImSchV

Für die auf der Baustelle zum Einsatz kommenden Geräte sollte bereits in den Ausschreibungsunterlagen die Forderung nach lärmarmen Typen aufgenommen werden (Beachtung der Forderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV).

A.4.3.3 Leerlaufzeiten

Längere Leerlaufzeiten (Abstellen von Maschinen und Lkw mit laufendem Motor) im Nahbereich der Wohnbebauung sind zu vermeiden.

A.4.3.4 Information der Anlieger

Trotz prognostizierter Richtwerteinhaltung sind die Anlieger der Anwesen Enzeröder Weg 40, 81 und Zella 2 sowie der Campingplatz rechtzeitig über ggf. notwendige nächtliche Bauarbeiten in Kenntnis zu setzen (z.B. Arbeitstätigkeiten, Dauer der Arbeit, Informationsmöglichkeiten.)

A.4.4 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusage gegenüber dem Landkreis Göttingen

Die Vorhabenträgerin sagt zu, den Hinweis auf das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2022 zu beachten und die Vorranggebiete nur im unbedingt erforderlichen Umgang zu beeinträchtigen.

Die Vorhabenträgerin sagt ferner zu, dass die Hinweise zur Entsorgung mineralischer Abfälle und zum Einsatz mineralischer Abfälle beachtet werden. Außerdem werden die Hinweise zu den Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung für die Abfallwirtschaft Göttingen, des §§ 6-8 BBodSchV2, und der ErsatzbaustoffV sowie der in den genannten Vorschriften aufgeführten Vorgaben bzw. Anforderungen beachtet und die Einhaltung/Umsetzung durch die eingesetzte Bauüberwachung sichergestellt. Letztlich werden die Hinweise zu den Zuständigkeiten beachtet.

A.5.2 Zusage gegenüber der Stadt Hann. Münden

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dem Betrieb Stadtwald der Stadt Hann. Münden die Sperrpausen frühzeitig bekannt zu geben und die Abstimmung zwischen beauftragter Baufirma und dem Betrieb Stadtwald zu organisieren. Der Ansprechpartner wird mit Kontaktdaten benannt.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Einwendungen von Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

A.9.1 EIGV, VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die nach der „Verordnung über

die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem“ (EIGV) erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.9.2 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

A.9.2.1 Entsorgung von mineralischen Abfällen (insb. Bodenüberschussmassen)

Bei dem Bauvorhaben anfallende Überschussmassen und sonstige Abfälle sind entsprechend der abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dem Landkreis Göttingen als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zur Beseitigung zu überlassen.

A.9.2.2 Ablagerung und Entsorgung von Böden

Für die Ablagerung von Boden außerhalb einer zugelassenen Deponie ist die gesonderte Zustimmung des Landkreises Göttingen – Untere Abfallbehörde – erforderlich. Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Entsorgung sind hierbei auch die Bestimmungen des Bodenschutzrechtes zu beachten. Die Zustimmung ist jeweils im Einzelfall (je Verwertungsstelle) vorab schriftlich zu beantragen.

A.9.2.3 Einsatz mineralischer Abfälle als Baustoff

Soweit bei der Baumaßnahme eine Verwendung von Boden/Bauschutt oder Recyclingmaterial als Baustoff vorgesehen ist, ist sicherzustellen, dass nur unbelastetes Material eingebaut wird, d.h. dass die Herstellung und der Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) erfolgt. Die Schadstofffreiheit ist zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Fels- und Hangsicherung „Römerlager I+II““ hat die Sicherung von Hangbereichen mit mehreren Steinschlagbarrieren und Böschungsstabilisierungen zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 186,917 bis 187,606 der Strecke 6343 Halle Hbf- Hann-Münden in Hann. Münden.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Netz Kassel (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 27.07.2022, Az. I.NI-MI-R-K Os; FHSRÖMER1+2, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Fels- und Hangsicherung „Römerlager I+II““ beantragt. Der Antrag ist am 01.08.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, eingegangen.

Nach schriftlicher Zustimmung der Vorhabenträgerin (Schreiben vom 22.11.22) wurde das Verfahren zunächst gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG (Plangenehmigung) geführt. Mit E-Mail vom 28.02.2024 und Schreiben vom 12.03.2024 teilte die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt mit, dass nicht alle Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben. Das Verfahren hat die Voraussetzungen des § 74 Abs. 6 S. 1 Ziff. 1 VwVfG nicht mehr erfüllt, die Erteilung einer Plangenehmigung war damit ausgeschlossen. Da der Kreis der Betroffenen und die Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG bekannt waren, wurde daraufhin ein Planfeststellungsverfahren mit vereinfachtem Anhörungsverfahren gemäß § 73 Abs. 3 S. 3 VwVfG durchgeführt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 25.01.2023 (Az.: 581ppi/017-2022#011), hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die Vorhabenträgerin hat dem Eisenbahn-Bundesamt mit Schreiben vom 12.03.2024 die von ihr eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt und hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert. Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat im Zuge des vereinfachten Anhörungsverfahrens die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 20.06.2024 erneut beteiligt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Reinhausen Stellungnahme vom 17.04.2023, Aktenzeichen: 22..2022 Stellungnahme vom 07.11.2023, Az. 70 11 17 33 1
2.	Landkreis Göttingen Stellungnahme vom 13.06.2023, Aktenzeichen: 60 1./60-00695-23 und 07.08.2024, Aktenzeichen: 60.1/60-01580-24-
3.	Stadt Hann. Münden Stellungnahme vom 18.04.2023, kein Az.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Reinhausen Stellungnahme vom 17.04.2023, Aktenzeichen: 22..2022
2.	Landkreis Göttingen Stellungnahme vom 13.06.2023, Aktenzeichen: 60 1./60-00695-23 und 07.08.2024, Aktenzeichen: 60.1/60-01580-24-
3.	Stadt Hann. Münden Stellungnahme vom 18.04.2023, kein Az.

B.1.3.2 Anhörung Privatbetroffener

Den vom Vorhaben betroffenen Personen wurde gem. § 73 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Gelegenheit gegeben die Planunterlagen in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 19.07.2024 einzusehen. Zu diesem Zweck wurde Ihnen mit Schreiben vom 18.06.2024 ein entsprechender Link mitgeteilt. Alternativ konnten die Planunterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover eingesehen werden.

Ende der Einwendungsfrist war der 02.08.2024. Aufgrund von Verzögerungen in der Adressermittlung wurden drei Privatpersonen mit Schreiben vom 10.07.2024 nachbeteiligt, hier lag das Ende der Einwendungsfrist am 30.08.2024.

Aufgrund der Anhörung sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat den anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen mit Schreiben vom 20.06.2024 und Übersendung eines Links Gelegenheit gegeben, bis zum 02.08.2024 Stellung zu nehmen.

Folgende Stellungnahme ist eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. Stellungnahme vom 06.07.2024,kein Az.

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das

Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Netz Kassel.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der verfahrensleitenden Verfügung vom 25.01.2023 (Az.: 581ppi/017-2022#011) gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planung dient der Vorbeugung von Steinschlägen im Hangbereich an der Strecke 6343, Halle – Hann. Münden zwischen Bahn-km 186,917 und 187,606 (rechts der Bahn – Römerlager I) sowie zwischen Bahn-km 187,010 und 187,140 (links der Bahn – Römerlager II) und soll eine langfristige Sicherheit des Bahnbetriebs gewährleisten.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Laut dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) erfolgte die Wahl der Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Aspekte. So ist für den Bereich km 186,925 – km 187,000 sowie km 187,395 – 187,495 eine Reihe dynamischer Steinschlagschutznetze mit bergseitigen Abspannungen geplant.

Aufgrund der Nähe zur Bahnstrecke sowie aus planerischen Gründen erfolgt die Sicherung in einzelnen Bereichen der Anschnittsböschung unterhalb der Steinschlagbarriere sowie zwischen km 187,115 – km 187,395 sowie km 187,495 – 187,595 mit einer rückverankerten Böschungsstabilisierung aus hochfestem Stahlgeflecht draht.

B.4.3 Raumordnung und Landesplanung

Der Landkreis Göttingen verweist in seiner Stellungnahme vom 13.06.2023 (Az.: 60 1./60-00695-23) auf den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2022. So sind im Bereich der Fels- und Hangsicherungen Vorranggebiete betroffen. Der Landkreis Göttingen erklärt, dass sicherzustellen ist, dass die Vorranggebiete Natur und Landschaft und das Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (Fahrrad) so geringfügig wie möglich beeinträchtigt werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass der Hinweis aus dem RROP 2022 beachtet wird und sichergestellt wird, dass die Vorranggebiete nur in unbedingt erforderlichem Umfang beeinträchtigt werden. Die Zusage der Vorhabenträgerin wurde in Kap. A.5.1 aufgenommen.

Da die Baumaßnahme unter Beachtung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots geplant wurde und der Eingriff in Natur und Landschaft im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 9) abgearbeitet wurde, sowie unter Berücksichtigung der Zusage der Vorhabenträgerin, sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist gemäß den nachfolgenden Ausführungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

Die Vorhabenträgerin hat zur Abarbeitung der Eingriffsregelung einen LBP inkl. Bestands- und Konfliktplan, Maßnahmenplan und Maßnahmenblättern vorgelegt (Unterlage 9).

Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 13 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Zu diesem Zweck werden durch die Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen (001_VA: Bauzeitenregelung; 002_VA: Erhalt der relevanten Felsspalten, ggf. Überprüfung auf Besatz und Verschluss von Felsspalten; 003_VA: Minderung von Beeinträchtigungen der Fauna durch Beleuchtung; 004_V: Minimierung/ Vermeidung von Staub- und Schadstoffeinträgen; 005_VA: Kontrolle der Aushublöcher für die Fundamente; 006_VA: Umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ); 007_VA Minimierung von Beeinträchtigungen im Bereich der BE-Flächen und der Zuwegung). Diese beziehen sich insbesondere auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin bereits im

Rahmen der technischen Planung Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung formuliert, die im LBP (Unterlage 9.1, Kap. 4.3.1) festgehalten sind.

Es handelt sich um:

- Reduzierung der Baumaßnahmen auf das technisch erforderliche Mindestmaß,
- Beschränkung des Baufeldes auf das absolut notwendige Mindestmaß,
- Verzicht auf Felsabtrag/ Felsberäumung
- Vermeidung der Inanspruchnahme von Flächen mit hochwertigen Biotop- oder Habitatstrukturen bei der Auswahl von Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen.

Auch unter Berücksichtigung des Maßnahmenkonzeptes verbleiben Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen/Biotope durch die bauzeitliche und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme. Zudem werden vorhabenbedingt nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotopstrukturen beansprucht. Weshalb eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich ist.

Der Eingriffsverursacher ist gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Zu diesem Zweck werden Maßnahmen des Ökokontos der Stadt Hannoversch Münden herangezogen (Maßnahme 008_ÖK – Ökokonto der Stadt Hann. Münden, Maßnahme Nr. StWa-K16, Fläche Nr. StWa-F12 – FHSRÖMER I; Maßnahme 009_ÖK – Ökokonto der Stadt Hann. Münden, Maßnahme Nr. StWa-K16, Fläche Nr. StWa-F12 – FHSRÖMER II; Maßnahme 010_ÖK – Ökokonto der Stadt Hann. Münden, Prozessschutzfläche/ Habitatbaumfläche am Kramberg – FHSRÖMER I). Aufgrund der Betroffenheit nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotope wird ein Teil des Kompensationsbedarfs funktionspezifisch für die Beeinträchtigung von Wäldern und Gebüsch trockenwarmer Standorte erbracht.

Unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahme verbleiben keine Eingriffe in Natur und Landschaft, die nicht kompensiert werden.

Das Vorhaben befindet sich vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Weserbergland – Kaufunger Wald“, daher ist eine Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung (LSG-VO) vom 13.07.2005 für den Rückschnitt von

Gehölzen und die Anlage der Fels- und Hangsicherung erforderlich. Der Schutzzweck des Gebietes wird vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt.

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Göttingen äußert in ihren Stellungnahmen vom 13.06.2023 (Az.: 60 1./60-00695-23) und 07.08.2024 (Az.: 60 1./60-01580-24-) keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung und stellt das Benehmen unter der Voraussetzung her, dass die im LBP genannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen abgesichert werden.

Da der LBP (Unterlage 9.1) inkl. Maßnahmenblättern (Unterlage 9.2) und der Maßnahmenpläne (Unterlage 9.4) als Teil der Planunterlagen planfestgestellt wird und die darin genannten Maßnahmen somit zwingender Bestandteil des Vorhabens sind, besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein Regelungsbedarf.

Gegen die Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope äußert die UNB LK Göttingen unter Bezug auf die Ausgleichsmaßnahme (010_ÖK) keine Bedenken, so wurde diese im Vorfeld von der Vorhabenträgerin mit der UNB abgestimmt und als Maßnahme 010-ÖK in den LBP aufgenommen. Die Ausnahme wird mit vorliegender Plangenehmigung erteilt.

Zudem äußert der Landkreis Göttingen keine Bedenken gegen die Erteilung der LSG-Erlaubnis nach LSGVO „Weserbergland -Kaufunger Wald, da es unter Berücksichtigung der im LBP aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks entsprechend §2 LSGVO kommt. Die Erlaubnis wird mit vorliegender Plangenehmigung erteilt.

Die Jägerschaft Münden e.V. und die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. weisen in ihrer Stellungnahme vom 06.07.2024 (kein Az.) auf die vorhabenbedingte Störung der Fauna und Flora des Gebietes sowie die verhältnismäßig ruhige Lage (nur geringe Störung durch Wanderer und Biker) an der Hanglage hin, der einen wertvollen Lebensraum für viele auf der Roten Liste stehende Tier- und Pflanzenarten darstellt. Es wird erklärt, dass die Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich nachvollziehbar sind. Die in den Unterlagen aufgeführten naturschutzrelevanten Aussagen werden zudem bestätigt. Es wird gefordert, dass die Begleitung durch die umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) sicherzustellen und die Verminderungs-/Vermeidungsmaßnahmen anzuwenden sind.

Wie bereits erläutert, wird der LBP (Unterlage 9.1) inkl. Maßnahmenblättern (Unterlage 9.2) und der Maßnahmenpläne (Unterlage 9.4) planfestgestellt. Die in Unterlage 9 definierten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind damit zwingender Bestandteil des Vorhabens und durch die Vorhabenträgerin entsprechend umzusetzen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht kein weiterer Regelungsbedarf.

B.4.5 Arten- und Gebietsschutz

Das Vorhaben ist gemäß den nachfolgenden Ausführungen mit den Belangen des Arten- und Gebietsschutzes vereinbar.

Im Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Unterlage 10) wird dargelegt, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (s. Maßnahmen mit der Bez. VA in Kap. B.4.4), insbesondere der Bauzeitenregelung für Brutvögel, Fledermäuse, Haselmaus und Reptilien (001_VA) und einer umweltfachlichen Bauüberwachung - UBÜ (006_VA), nicht verletzt werden.

Die UNB des LK Göttingen äußert ihren Stellungnahmen vom 13.06.2023 (Az.: 60 1./60-00695-23) und 07.08.2024 (Az.: 60 1./60-01580-24-) aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, sofern zum Schutz von Haselmaus und Zauneidechse weder Gehölzrückschnitte noch Mahd zw. 01.03. – 31.05. eines Jahres erfolgen.

Die Vorhabenträgerin sieht mit der LBP Maßnahme 001_VA eine Bauzeitenregelung vor. Demnach erfolgt der Rückschnitt von Gehölzen und höheren Ruderalfluren im Winter zw. dem 15.11. und 20.02. Da die LBP-Maßnahmen als Teil der Planunterlagen genehmigt werden und die darin genannten Maßnahmen somit zwingender Bestandteil des Vorhabens sind, besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein Regelungsbedarf.

Im Wirkungsbereich des Vorhabens befindet sich kein FFH- oder EU-Vogelschutzgebiet.

B.4.6 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Ausweislich der Schall- und Erschütterungsgutachten (Unterlage 12.1 und 12.2) werden in allen Bauphasen die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten. Auf Basis des Geräteeinsatzes und der Abstandsverhältnisse ist zudem nicht mit Überschreitungen der DIN 4150 Teil 3 und damit gebäudeschädigenden Erschütterungen zu rechnen.

Trotz der kaum zu erwartenden Geräuschbelastigung werden in den Unterlagen 12.1 und 12.2 Schallschutzmaßnahmen aufgeführt, die die Planfeststellungsbehörde zusammen mit einer allgemeinen Nebenbestimmungen in Kap. A.4.3 dieses Beschlusses aufnimmt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist das Schutzkonzept der Vorhabenträgerin in Verbindung mit der allgemeinen Nebenbestimmung insgesamt geeignet, die baulärbetroffenen Belange angemessen zu berücksichtigen. Weiterer Regelungsbedarf besteht nicht.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Der Landkreis Göttingen erhebt in seinen Stellungnahmen vom 13.06.2023 (Az.: 60 1./60-00695-23) und 07.08.2024 (Az.: 60 1./60-01580-24-) unter Berücksichtigung von Hinweisen aus abfallrechtlicher Sicht keine Einwände. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Hinweise der Unteren Abfallbehörde zum Einsatz mineralischer Abfälle als Baustoff zu beachten. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Sicherungsmaßnahmen i.d.R. keine relevanten Überschussmassen oder Bodenablagerungen, die zu entsorgen oder einer Deponie zuzuführen sind, erzeugt. Zudem stellt sie klar, dass keine mineralischen Abfälle anfallen, die als Baustoff wiederverwendet werden können. Ebenso kommen keine Materialien zum Einsatz, die entsprechend zu dokumentieren bzw. nachzuweisen sind.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise der Unteren Abfallbehörde vorsorglich in Kap. A.9.2 dieses Beschlusses auf.

Die Abfallbehörde weist außerdem auf zu beachtende Verordnungen hin und nennt die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. die zuständige Abfallwirtschaft. Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung der Hinweise zu. Die Zusagen der Vorhabenträgerin werden in Kap. A.5.1 dieses Beschlusses aufgenommen.

Darüber hinaus sieht die Planfeststellungsbehörde aus abfallrechtlicher Sicht keinen weiteren Regelungsbedarf.

B.4.8 Forstwirtschaft

Die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) gehen in ihrer Stellungnahme vom 17.04.2023 (Az.: 22..2022) davon aus, dass es sich bei den von den Sicherungsmaßnahmen betroffenen Flächen um Wald im Sinne des § 2 Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) handele. Demnach würden die Sicherungsmaßnahmen eine kleinräumige Waldumwandlung darstellen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass aus ihrer Sicht das schienenbegleitende Gehölz nicht als Wald im Sinne des § 2 NWaldLG einzustufen sei. So weist der Bestands- und Konfliktplan einen Bereich aus, in dem die zu erstellenden Sicherungsanlagen Wald berühren (Konflikt B1). Hierfür wurde der Kompensationsbedarf im LBP ermittelt. Die Kompensationsmaßnahmen 008_ÖK, 009_ÖK und 010_ÖK sind Ökokonten der Stadt Hann. Münden und beinhalten u.a. den Umbau von Fichtenwaldbeständen in Laubwald.

Da es sich um anerkannte Ökokonten handelt, geht die Vorhabenträgerin davon aus, dass die Umwandlung fachgerecht erfolgt ist bzw. fachgerecht betreut wird, womit den Bestimmungen des NWaldLG entsprochen wird.

Die Erwidern der Vorhabenträgerin ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG sind Waldumwandlungen von der Unteren Waldbehörde zu genehmigen. Diese hat im Zuge der Anhörung keine Bedenken geäußert.

Die Landesforsten weisen in Ihrer Stellungnahme vom 17.04.2023 außerdem darauf hin, dass älteres Totholz gern von Höhlenbrütern zur Jungtieraufzucht genutzt wird. Das Entfernen dieser Hölzer wird erst ab Mitte Juli empfohlen.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass der Hinweis in Abhängigkeit von den bau- und betriebsbedingten Faktoren nach Möglichkeit beachtet wird. Sie weist darauf hin, dass eine umweltfachliche Bauüberwachung den Bau begleitet und das Totholz vor Entfernung begutachtet. Die Planfeststellungsbehörde nimmt die naturschutzfachliche Nebenbestimmung A.4.1 zur Überprüfung des Totholzes durch die UBÜ in den Beschluss auf.

Die Stadt Hann. Münden, Betrieb Stadtwald bittet in Ihrer Stellungnahme vom 18.04.2023 (kein Az.!) um Mitteilung der Sperrpausen sowie eines Ansprechpartners, um die Maßnahmen abzustimmen, da in den Beständen des Stadtwaldes oberhalb der Bahn Holzerntearbeiten und Verkehrssicherungstätigkeiten vorgenommen werden sollen. Die Vorhabenträgerin erteilt hierüber eine Zusage, die die Planfeststellungsbehörde in Kap. A.5.2 diese Bescheides aufnimmt.

Weiterer Klärungsbedarf besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht.

B.4.9 Denkmalschutz

Im LBP (Unterlage 9) wird erläutert, dass der Vorhabenbereich in der Denkmalkartei ADABweb als „Römerlager“ eingetragen ist. Dabei handelt es sich um ein römisches

Militärlager was oberhalb der Steilböschung angelegt wurde. Vorhabenbedingt erfolgen keine Bodeneingriffe außerhalb der stark veränderten Bahnböschung. Treten bei den Bauarbeiten archäologische Funde auf, erfolgt umgehend eine Meldung durch die umweltfachliche Bauüberwachung an die zuständige Denkmalbehörde (LBP-Maßnahme 006_VA).

B.4.10 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Laut den Angaben im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) seien im Randwegbereich des südlichen Richtungsgleises bahneigene Leitungen verlegt, die jedoch von der Baumaßnahme nicht betroffen sind bzw. bei Bedarf gesichert werden. Leitungen externer Betreiber seien von der Baumaßnahme nicht betroffen.

B.4.11 Straßen, Wege und Zufahrten

Laut dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) werden durch das Vorhaben keine Änderungen an Straßen und Wegen vorgenommen. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass für die Nutzung der Zuwegung vor Baubeginn eine Beweissicherung erfolgt und ggf. erforderliche Vereinbarungen hierzu durch die Vorhabenträgerin getroffen werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen erfolgt zudem eine gemeinsame Abnahme und Übergabe der Flächen.

B.4.12 Kampfmittel

Die Vorhabenträgerin hat mit den Planunterlagen eine Kampfmittelvorerkundung für die Strecke 6343 km 186,227 – 187,140 (Unterlage 11.3) vom 26.06.2018 vorgelegt. Im Ergebnis konnte keine potentielle Kampfmittelbelastung festgestellt werden, so dass für diesen Bereich kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Da durch das Gutachten nicht der gesamte Vorhabenbereich abgedeckt wird, hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung A.4.2 in den Beschluss aufgenommen. Demnach hat die Vorhabenträgerin im Vorfeld der Bautätigkeiten eine Stellungnahme beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Hameln-Hannover einzuholen.

B.4.13 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Das Vorhaben ist mit der temporären Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter verbunden. Einwendungen sind nicht eingegangen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Planung wurde unter Berücksichtigung der eisenbahnbetrieblichen Belange (Anforderungen an die betriebliche Sicherheit und an einen zukunftsfähigen Schienenpersonen- und Schienengüterverkehr) aufgestellt. Neben den eisenbahnbetrieblichen Belangen waren in der Abwägung u.a. Belange des Naturschutzes und des Immissionsschutzes zu berücksichtigen. Diesen kann durch die Planung der Vorhabenträgerin, spezifische Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Vorkehrungen der Planfeststellungsbehörde zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen in Form von Nebenbestimmungen Rechnung getragen werden.

Das Vorhaben stellt sich somit als zulassungsfähig dar.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht

Uelzener Straße 40

21335 Lüneburg

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht

Uelzener Straße 40

21335 Lüneburg

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover

Hannover, den 28.01.2025

Az. 581ppi/017-2022#011

EVH-Nr. 3481105

Im Auftrag

Kutscher

(Dienstsiegel)